

Weisung für das sportliche Schiessen

gültig ab 01.01.2025

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck	Seite 2
2. Grundlagen	
3. Teilnahmeberechtigung	
4. Schiessgelegenheiten	
5. Dauer der Anlässe	
6. Schiessprogramme	Seite 3
7. Waffenkontrolle	
8. Schiessablauf	Seite 4
9. Scheibenzuteilung	
10. Doppelgelder	
11. Auszeichnungen	
12. Gaben	Seite 5
13. Gebühren	
14. Anmeldefristen	Seite 6
15. Schiessplan-Genehmigung	
16. Sektionsresultat	
17. Genehmigung der Absendarbeiten	Seite 7
18. Rangverkündigung	Seite 8
19. Schlussbestimmungen	

Berechnung der Pflichtresultate für Gewehr- und Pistolensektionen

Kategorieneinteilung als Beilage

1. Zweck

- 1.1 Förderung des sportlichen Schiessens auf breiter Basis.
- 1.2 Unterstützung der Organisatoren von Schiessanlässen.

2. Grundlagen

- 2.1 Für die Durchführung von Schiessanlässen sind die «Vorschriften für das sportliche Schiessen» des Schweizerischen Sportschützenverbandes (SSV) massgebend.
- 2.2 Der Luzerner Kantonalsschützenverein (LKSV) erlässt für Anlässe von Schützenfesten (ehemals C-Schiessen) und Vereinswettkämpfe (ehemals B-Schiessen) folgende ergänzende Bestimmungen.

3. Teilnahmeberechtigung

- 3.1 Bei Anlässen von Schützenfesten (ehemals C-Schiessen) bestehen keine Teilnahmebeschränkungen ausser das die Schützen eine gültige SSV – Lizenz besitzen müssen.
- 3.2 Bei Anlässen der Vereinswettkämpfe (ehemals B-Schiessen) sind teilnahmeberechtigt:
 - Vereine, die dem SSV angeschlossen sind.
 - Schützen mit jenem Verein mit der A-Lizenz. Mehrfachmitglieder sind nur zugelassen, wenn ihr Stammverein am Wettkampf **nicht** teilnimmt.
 - Einzelschützen sind zugelassen jedoch nur gabenberechtigt, wenn ihr Stammverein mit **mindestens einer** Gruppe oder dem Verein am Wettkampf teilnimmt.
- 3.3 Eine gültige **SSV - Lizenz** besitzen.

4. Schiessgelegenheiten

- 4.1 Anlässe der Vereinswettkämpfe (ehemals B-Schiessen) umfassen einen oder maximal drei Stiche.
 - Vereinskonzurrenz
 - Gruppenwettkampf
 - Vereinskonzurrenz und Gruppenwettkampf
 - Vereinskonzurrenz und Auszahlungsstich
 - Gruppenwettkampf und Auszahlungsstich
 - Vereinskonzurrenz und Gruppenwettkampf, sowie Auszahlungsstich
- 4.2 Anlässe der Schützenfesten (ehemals C-Schiessen) werden nach einem Schiessplan mit Plansumme ausgetragen.

5. Dauer der Anlässe

- 5.1 Vereinswettkämpfe: höchstens 8 Halbtage (2 Unterbrüche gestattet)
- 5.2 Schützenfeste: 6 - 12 Tage, je nach Höhe der Plansumme.
Als Unterbrüche gelten ein oder mehrere schiessfreie Kalendertage.
- 5.3 Wenn möglich, soll auf das Schiessen an Sonntagen verzichtet werden.

6. Schiessprogramme

Für Anlässe der Vereinswettkämpfe gilt folgende Vorgabe des LKSV:

Gewehr 300 m

- 6.1 Vereinskonzurrenz
 - 10 Schüsse Scheibe A 10: 6 EF und 4 SF
- 6.2 Gruppenwettkampf
 - 6 Schüsse Scheibe A 10: 6 EF
 - oder
 - 6 Schüsse Scheibe A 10: 3 EF und 3 SF
- 6.3 Auszahlungsstich
 - 4 Schüsse Scheibe A 100: 4 EF
 - oder
 - 6 Schüsse Scheibe A 10 6 EF
- 6.4 Probeschüsse
 - Für jeden gelösten Stich stehen 2 Probeschüsse zur Verfügung.

Pistole 50/25 m

- 6.5 Vereinskonzurrenz 50 m
 - 10 Schüsse Scheibe P 10 10 EF
 - 6.6 Vereinskonzurrenz 25 m
 - 3 Serien zu 5 Schüsse in 50,40,30 Sekunden Scheibe SF UIT 89
 - 6.7 Gruppenwettkampf 50 m
 - 5 Schüsse Scheibe P 100 5 EF
 - 12 Schüsse Scheibe B 10 2 EF und 2 x 5 SF
 - 6.8 Auszahlungsstich 50 oder 25 m
 - 4 Schüsse Scheibe P 100 4 EF
 - 7 Schüsse Scheibe B 10 3 EF und 4 SF
 - 10 Schüsse Scheibe UIT 89 25 m 2 x 5 SF
- mind. 1 Probeschuss für Pistolenwettkämpfe

7. Waffenkontrolle

- 7.1 Das Abzugsgewicht aller Waffenarten soll nach dem Schiessen stichprobenweise geprüft werden. Resultate, die eindeutig mit ungenügendem Abzugsgewicht geschossen wurden sind zu streichen.
- 7.2 Bei Schützenfesten ist ein konzessionierter Büchsenmacher mit der Waffenkontrolle zu beauftragen.
- 7.3 Die Standaufsicht ist verpflichtet, die im Stand getragenen und abgestellten Waffen auf die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen zu kontrollieren: entladen, gesichert, Magazin entfernt, Verschluss offen.

8. Schiessablauf

- 8.1 Der Schütze kann die Verteilung der Probeschüsse und die Reihenfolge der Stiche selbst bestimmen.
- 8.2 Bei Vereinswettkämpfen sind zwei gelöste Stiche samt Probeschüssen ohne Unterbrechung zu schießen.
- 8.3 Bei drei gelösten Stichen ist eine Unterbrechung gestattet.
- 8.4 Ein Stichzwang ist unzulässig.

9. Scheibenzuteilung

- 9.1 Für Einzelschützen ohne Rangeure sind pro Schiesstand während des ganzen Anlasses folgende Scheiben freizuhalten:
 - bis 6 Scheiben: mindestens zwei rangeurfreie Scheiben
 - ab 7 Scheiben: mindestens drei rangeurfreie Scheiben
 - ab 13 Scheiben: mindestens vier rangeurfreie Scheiben
 - ab 8 Scheiben und mehr: braucht es kein Ausweichstand
(Beschluss DV 16. März 2024 Ettiswil)

10. Doppelgelder

- 10.1 Für die Festsetzung der Gruppendoppel mit Naturalgaben kann der KV die Kalkulation samt Offerten oder Kaufverträgen einfordern.
- 10.2 Die maximale Höhe der Stichdoppel wird jährlich vom Kantonalvorstand festgesetzt und den Organisatoren verbindlich mitgeteilt.

11. Auszeichnungen

- 11.1 Die Organisatoren von Schiessanlässen sind verpflichtet, ausschliesslich die Kranzkarten des Zentralschweizerischen Kranzkartenkonkordates abzugeben. Bei Anlässen mit 2 Stichen sind beide Stiche auszeichnungsberechtigt. Es ist nur die einfache Kranzauszeichnung möglich.
- 11.2 Bei Anlässen mit 3 Stichen sind alle drei Stiche auszeichnungsberechtigt. Die dreifache Kranzauszeichnung ist deshalb möglich.
- 11.3 U 17 /21, Veteranen und Seniorveteranen haben in allen Stichen Anrecht auf herabgesetzte Auszeichnungspunktzahlen.
Bei allen Anlässen und Stichen (ausgenommen Meisterschaften) sind Stellungserleichterungen gemäss Musterschiessplan LKSV zulässig.

12. Gaben

- 12.1 Die gesammelten Gaben sind den Wettkämpfen zuzuweisen. Der Wert der Gabensammlung ist im Verhältnis der Doppelgelder Anteil- und wertmässig auf die einzelnen Stiche und Wettkämpfe aufzuteilen. Innerhalb der Stiche und Wettkämpfe sind die Gaben wiederum aufgrund der Doppelgelder Anteil- und wertmässig auf die verschiedenen Waffenarten aufzuteilen
- 12.2 100% der Vereinskonzurrenz und Gruppendoppel sind an **75 Prozent** der rangierten Einheiten auszuzahlen. Der erste Preis darf **Fr. 500.-- nicht übersteigen**.

- 12.3 Erreicht die Barauszahlung im Auszahlungstich nicht mindestens **60 %** der Stichdoppel (abzüglich Munition und Entsorgung), so ist die Differenz dem Vereinskonzern zuzuweisen.
- 12.4 Im Gruppenstich sind **60 %** der Stichdoppel (abzgl. Munition und Entsorgung Fr.0.60) in Form von Gaben an mindestens **50 %** der teilnehmenden Schützen zu verteilen.
- 12.5 Der Chef Freie Schiessen des LKSV ist berechtigt, die Bewertung der gesammelten Gaben zu prüfen und nötigenfalls zu korrigieren.

13. Gebühren

- 13.1 Für jedes Schiessbüchlein oder Standblatt sind **Fr.2.10** abzuliefern.
(Fr. 1.-- für den SSV und 0.60 Fr.- für den LKSV und 0.50 Fr. für den Labelstandort)
- 13.2 Bei Anlässen von Schützenfesten (ehemals C-Schiessen) sind zusätzlich 2% der effektiven, jedoch mindestens der vorgesehenen Plansumme zu entrichten (je 1% für den SSV und für den LKSV und 0.50 Fr. pro Schütze für den Labelstandort).
- 13.3 Die Amtsschützenverbände können eigene Gebühren erheben. Diese dürfen jedoch nicht höher sein, als jene des LKSV.
- 13.4 Bei Pistolenwettkämpfen sind **Fr. --.10 Sportbeitrag** pro verschossene Kleinkaliber-Patrone zu entrichten.
- 13.5 Die Gebühren für Anlässe von Vereinswettkämpfen (ehemals B-Schiessen) sind spätestens 30 Tage nach Schluss des Schiessens dem LKSV einzuzahlen.
- 13.6 Für Schützenfesten wird aufgrund des Berichtsformulars des SSV Rechnung gestellt, die innert 30 Tagen zu bezahlen ist.

14. Anmeldefristen

- 14.1 Vereine und Verbände, die einen Schiessanlass durchführen wollen, müssen diesen beim Chef Freie Schiessen auf dem offiziellen Formular anmelden. Anmeldeformulare können beim Chef Freie Schiessen bezogen, oder ab der Website www.lksv.ch heruntergeladen werden.

- Anmeldetermin ein Schiessen **30. Juni des Vorjahres.**

15. Schiessplan-Genehmigung

- 15.1 Spätestens **drei Monate vor Beginn des Anlasses** sind die druckbereiten Entwürfe dem Chef Freie Schiessen zur Genehmigung zuzustellen:
- Für Vereinswettkämpfe 2 Probeabzüge des Schiessplanes
 - Für Schützenfeste 3 Probeabzüge des Schiessplanes
- 15.2 Vor Ausgabe und Versand der Schiesspläne sind dem Chef Freie Schiessen als Bestätigung vorzulegen.
- Für Vereinswettkämpfe 2 gedruckter Schiessplan
 - Für Schützenfeste 3 gedruckte Schiesspläne

16. Vereinsresultat

- 16.1 Der Vereinswettkampf wird in 4 Kategorien errechnet (gemäss Ermittlung Pflichtresultaten) und nur **einer** Gesamttrangliste aufgeführt.
- 16.2 Alle Vereine konkurrieren in der vom SSV / LKSV festgesetzten Kategorie.
- 16.3 Das Vereinsresultat errechnet sich aus dem Total der Pflichtresultate plus 2% der Nichtpflichtresultate geteilt durch die Anzahl der Pflichtresultate. Bei Gleichheit entscheiden die bessern Einzelresultate.
- 16.4 Die Anzahl der Pflichtresultate sind den Tabellen (Anhang) zu entnehmen.
- 16.5 Für die Ermittlung der Pflichtresultate ist die endgültig angemeldete Teilnehmerzahl (an- und nachgemeldete Schützen) massgebend.
- 16.6 Vereine, die das festgesetzte Minimum an Pflichtresultaten nicht erreichen, werden nicht rangiert.
- 16.7 Berechnung der Pflichtresultate der Gewehr- und Pistolenvereine siehe Anhang.
- 16.8 Ausführungsbestimmungen über den Vereinswettkampf Pistole
Für die Auf- und Abstiegsmodalitäten gilt der Dezentralisierte Wettkampf.
Findet ein Luzerner Kantonales oder Eidg. Schützenfest statt, oder Vereinswettkampf so zählt das beste Vereinsresultat von diesem Anlässen für die Kategorieneinteilung.

17. Genehmigung der Absendarbeiten

- 17.1 Die Absendlisten aller Schiessanlässe (Schützenfeste und Vereinswettkämpfe) sind vor Publikation und Auszahlung dem Chef Freie Schiessen zur Genehmigung einzureichen:
 - Für Vereinswettkämpfe spätestens 2 Wochen nach Schluss des Anlasses
 - Für Schützenfeste spätestens 4 Wochen nach Schluss des Anlasses

18. Rangliste und Rangverkündigung

- 18.1 Eine provisorische Rangliste soll nach Möglichkeit nach jedem Wettkampftag auf der Vereinswebsite veröffentlicht werden, jedoch spätestens 2 Tage nach dem Wettkampftage
- 18.2 Alle jährlich nicht wiederkehrenden Anlässe haben spätestens 3 (drei) Wochen nach dem letzten Schiesstag eine Rangverkündigung durchzuführen. Auf diesen Termin ist auch die bewilligte Absendliste zu versenden.

19. Schlussbestimmungen

- 19.1 Eigene Gruppen der durchführenden Vereine, schießen aufgrund einer fairen Gleichbehandlung jeweils ausser Konkurrenz. Es ist dem Organisator überlassen diese speziell auszuzeichnen.
- 19.2 Die durchführenden Vereine verpflichten sich am Wettkampf um den Luzerner Meisterschützen (LMS) mit mind. der Anzahl Pflichtschützen (gem. Kat.-Einteilung) teilzunehmen.
- 19.3 Widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach dem Disziplinar-Reglement des SSV geahndet.
- 19.4 Bei Anständen, die sich aus diesen Vorschriften ergeben, steht den Betroffenen das Beschwerderecht an den Kantonalvorstand zu. Die Beschwerde ist mit Begründung innert 14 Tagen, seit Bekanntwerden des Beschwerde Grundes, schriftlich dem Präsidenten LKSV einzureichen.
- 19.5 Diese Vorschriften wurden anlässlich der KV-Sitzung vom 07. Dezember 2024 genehmigt und treten ab 1. Januar 2025 in Kraft.

Luzerner Kantonschützenverein

Präsident


Zimmermann Christian

Chef Freie Schiessen


Eiholzer Markus

Anhang

Berechnung der Pflichtresultate für Gewehrsektionen

Auf- und Abstieg erfolgt jährlich aufgrund der Gesamtrangliste SSV

Mindestpflichtresultate

1. Kategorie	12 Teilnehmer
2. Kategorie	10 Teilnehmer
3. Kategorie	8 Teilnehmer
4. Kategorie	6 Teilnehmer

Festlegung der Anzahl Pflichtresultate

Die Anzahl der Pflichtresultate werden für alle vier Kategorien wie folgt bestimmt:
→ Vorbehalten bleiben allfällige Reglementsänderungen durch den SSV.

1. Kategorie	50 % der Teilnehmer, mindestens 12 Pflichtresultate
2. Kategorie	50 % der Teilnehmer, mindestens 10 Pflichtresultate
3. Kategorie	50 % der Teilnehmer, mindestens 8 Pflichtresultate
4. Kategorie	50 % der Teilnehmer, mindestens 6 Pflichtresultate

Für die Berechnung des Vereinsresultates gelangen die besten Resultate zur Anrechnung, unabhängig davon, mit welcher Waffe sie erzielt wurden.

Berechnung der Pflichtresultate für Pistolensektionen

Auf- und Abstieg erfolgt immer nach dem ESF

1. Kategorie	50 % der Teilnehmer, mindestens 5 Pflichtresultate
2. Kategorie	50 % der Teilnehmer, mindestens 5 Pflichtresultate
3. Kategorie	50 % der Teilnehmer, mindestens 5 Pflichtresultate
4. Kategorie	50 % der Teilnehmer, mindestens 5 Pflichtresultate

Bruchteile fallen weg.